



# HESSISCHER LANDTAG

12. 05. 2016

## **Dringlicher Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Sechzehntes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Abgeordneten des Hessischen Landtags**

### **A. Problem**

Zur Erreichung der Vorgaben der Schuldenbremse sind erhebliche Sparanstrengungen in Bezug auf den Landeshaushalt bereits unternommen worden und müssen weiter unternommen werden. Um das Ziel eines ausgeglichenen Haushalts zu erreichen, ist dabei auch eine Begrenzung der Personalausgaben des Landes vorgesehen.

Dieser Vorgabe sieht sich auch der Haushaltsgesetzgeber verpflichtet und möchte diese entsprechend im Abgeordnetengesetz nachvollziehen. Nach § 5 Abs. 4 HessAbgG beschließt der Landtag jedoch innerhalb des ersten Halbjahres nach der konstituierenden Sitzung über die Anpassung der Grundentschädigung und der Amtszulagen für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode. Diese von einer breiten Mehrheit des Landtags getragene Regelung hat sich grundsätzlich bewährt und soll erhalten bleiben. Somit soll vor dem oben ausgeführten Hintergrund von diesem Grundsatz nur in der 19. Wahlperiode abgewichen werden.

### **B. Lösung**

Am Prinzip der jährlichen Anpassung der Abgeordnetenentschädigung an die Einkommensentwicklung wird festgehalten. Die Entwicklung der Abgeordnetenentschädigung wird in Abweichung von der zuvor genannten Regelung in der 19. Wahlperiode durch jährlichen Beschluss des Landtags vorgenommen. Die Erhöhung aus dem Jahr 2014 gilt für das Jahr 2015 fort, sodass im Jahr 2015 keine Erhöhung erfolgte.

### **C. Befristung**

Nur soweit angeführt, ansonsten keine.

### **D. Alternativen**

Im Rahmen der Zielsetzung keine.

### **E. Finanzielle Mehraufwendungen**

Diese liegen im Rahmen von bis zu 1 Prozent der derzeitigen Ansätze für Abgeordnetenentschädigung und Abgeordnetenversorgung.

### **F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern**

Keine.

### **G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen**

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Sechzehntes Gesetz  
zur Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse  
der Abgeordneten des Hessischen Landtags**

Vom

**Artikel 1  
Änderung des Hessischen Abgeordnetengesetzes**

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Abgeordneten des Hessischen Landtags vom 18. Oktober 1989 (GVBl. I S. 261), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2014 (GVBl. S. 138), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Diese beträgt ab 1. Juli 2016 monatlich 7 583 Euro."
  - b) Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Er beträgt ab 1. Juli 2016 monatlich 7 562 Euro."
  - c) In Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe "3 673 Euro" durch die Angabe "3 781 Euro" und die Angabe "1 837 Euro" durch die Angabe "1 891 Euro" ersetzt.
  - d) Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"Die Grundentschädigung nach Abs. 1 und der Auszahlungsbetrag nach Abs. 2 werden jeweils zum 1. Juli eines Jahres an die Einkommensentwicklung angepasst."
  - e) Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

"In der 19. Wahlperiode beschließt der Landtag in Abweichung von § 5 Abs. 3 Satz 1 jährlich im Laufe des jeweiligen Jahres über die Anpassung der Grundentschädigung nach Abs. 1 und der Amtszulagen nach Abs. 2."
2. § 6 Abs. 1 Nr. 5 Satz 3 erhält folgende Fassung:

"Diese beträgt ab 1. Juli 2016 monatlich 587 Euro."

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

## **Begründung**

### **Zu Art. 1**

#### **Zu Nr. 1**

Die Grundentschädigung nach Abs. 1 und die Amtszulage nach Abs. 2 werden zum 1. Juli 2016 um 1 % erhöht und die Höhe der aktuellen Grundentschädigung nach Abs. 1 und der aktuellen Amtszulagen nach Abs. 2 wird eingefügt.

Durch die Änderung in Nr. 1 d wird das überfraktionell akzeptierte Prinzip der Anpassung der Grundentschädigung nach Abs. 1 und der Amtszulagen nach Abs. 2 zum 1. Juli eines jeden Jahres an die Einkommensentwicklung noch einmal festgeschrieben.

Die Regierungsfractionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sehen es - wie die sie tragenden Parteien im Rahmen ihrer Koalitionsverhandlungen - für geboten an, die im Rahmen der Haushaltskonsolidierung erforderliche Begrenzung der Personalausgaben auch auf die Entwicklung bei der Abgeordnetenentschädigung zu erstrecken. Die Erreichung der Ziele der Schuldenbremse erfordert weiterhin erhebliche Sparanstrengungen. Um die entsprechende Akzeptanz für diese Sparanstrengungen, die zur Erreichung der im Rahmen einer Volksabstimmung mit rund 66 Prozent Zustimmung in der Verfassung verankerten Schuldenbremse erforderlich sind, zu erhöhen, soll auch eine Begrenzung der Entwicklung der Entschädigung beim Haushaltsgesetzgeber vorgenommen werden. Vor dem Hintergrund einer sehr niedrigen bis keiner Inflation stellt diese Begrenzung zwar für alle Betroffenen, insbesondere die Beamten, eine Belastung, jedoch eine sehr geringe dar. Der Lohnzuwachs bei den Beamten und die Erhöhung der Entschädigung bei den Abgeordneten erfolgen somit in nahezu gleicher Höhe der vorgenommenen Erhöhung.

Nach § 5 Abs. 4 HessAbgG beschließt der Landtag innerhalb des ersten Halbjahres nach der konstituierenden Sitzung über die Anpassung der Grundentschädigung und der Amtszulagen für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode. An diesem durch eine breite Mehrheit des Landtags getragenen Grundsatz wird festgehalten.

Mit dem Entwurf für ein Sechzehntes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Abgeordneten des Hessischen Landtags wird vor dem Hintergrund des oben beschriebenen Ziels die Erhöhung der Grundentschädigung nach Abs. 1 und der Amtszulagen nach Abs. 2 in der 19. Wahlperiode abweichend von § 5 Abs. 3 Satz 1 durch eine jährliche Entscheidung des Landtags über die Anpassung der Grundentschädigung nach Abs. 1 und der Amtszulagen nach Abs. 2 vorgenommen. Im Jahr 2015 wirkte die Erhöhung zum 1. Juli 2014 fort und es fand keine weitere Erhöhung für 2015 statt.

#### **Zu Nr. 2**

In § 6 Abs. 1 Nr. 5 wird die aktuelle Höhe der Kostenpauschale eingefügt. Im Durchschnitt aller Monate errechnet sich für das Jahr 2015 laut Mitteilung des Hessischen Statistischen Landesamtes vom 4. Januar 2016 eine Inflationsrate von 0,2 % ([http://www.statistik-hessen.de/PresseWeb/pm\\_1118.html](http://www.statistik-hessen.de/PresseWeb/pm_1118.html)).

Im Jahr 2014 lag die durchschnittliche Inflationsrate ausweislich der Mitteilung des Statistischen Landesamtes bei 0,8 %.

### **Zu Artikel 2**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Wiesbaden, 12. Mai 2016

Für die Fraktion  
der CDU  
Der Parlam. Geschäftsführer:  
**Bellino**

Für die Fraktion  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Der Fraktionsvorsitzende:  
**Wagner (Taunus)**